

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule: Duale Hochschule Gera-Eisenach
Standort: Gera
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht sieht der Akkreditierungsrat gleichwohl von der Erteilung der durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage ab.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit – Organisation Nachprüfungen (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Um die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatem zu ermöglichen, müssen Termine für Nachprüfungen mit einem rechtzeitigen Vorlauf festgelegt und den Studierenden bekannt gemacht werden."

Die Hochschule informiert in ihrer Stellungnahme darüber, dass als Reaktion auf den Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums mit Beginn des neuen Studienjahres einheitlich festgelegte Zeitfenster für Nachprüfungen vorgesehen seien. Konkret werden für das Jahr sechs Zeitfenster im Umfang von jeweils zwei Wochen benannt.

Der Akkreditierungsrat erachtet diese Reaktion als angemessen und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass eine einheitliche Zeitplanung mit angemessenem Vorlauf auch in den folgenden Jahren umgesetzt wird. Eine Abweichung davon wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

